

# **Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Herzfeld (Wasserschutzgebietsverordnung Herzfeld - WSGVO Herzfeld)**

**Vom ...**

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 sowie § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, und aufgrund des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

## **§ 1**

### **Erklärung zum Wasserschutzgebiet**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Herzfeld zugunsten des Trägers der Wasserversorgung (Begünstigter), derzeit der Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz, Neuhofer Weiche 53 in 19370 Parchim, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus

Zone I	Fassungsbereich,
Zone III	weitere Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sowie der einzelnen Schutzzonen sind in der als Anlage 1 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15 000 dargestellt, die Bestandteil der Verordnung ist. Die Schutzzonen sind außerdem in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus 4 Blättern besteht, dargestellt. Für die genaue Grenzziehung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Karten sind gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Wasserbehörde archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind bei:

1. dem Amt Parchimer Umland  
Der Amtsvorsteher  
Walter-Hase-Straße 42  
19370 Parchim
2. dem Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Der Landrat  
Untere Wasserbehörde  
Garnisonsstraße 1  
19288 Ludwigslust
3. dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Vom Begünstigten sind die Fassungsbereiche durch eine Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ kenntlich zu machen.

### **§ 3**

#### **Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I und III ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 3.7, 5.3, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Begünstigten.

(3) Das Verbot der Anlage 2 Nummer 7 gilt nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

### **§ 4**

#### **Bestehende Bauwerke, Anlagen, sonstige Einrichtungen und Handlungen**

(1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für das Errichten und Betreiben von Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen sowie Handlungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig errichtet, betrieben oder vorgenommen wurden oder für welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine bestandskräftige Baugenehmigung oder andere Zulassung erwirkt wurde. Bei anzeigepflichtigen Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen sowie Handlungen muss eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde bereits vorliegen. Dies gilt nur, wenn die Errichtung, der Betrieb oder die Handlung innerhalb der Grenzen der Zulassung erfolgt.

(2) Soweit es zur Gewährleistung des Schutzziels erforderlich ist, kann die untere Wasserbehörde die Beseitigung und Änderung von Anlagen sowie die Unterlassung von Handlungen anordnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Absatz 1 bestehen oder vorgenommen werden und die unter die Verbote und Beschränkungen nach § 3 fallen.

(3) Für Anordnungen nach Absatz 2 ist nach § 52 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Entschädigung oder Ausgleich zu leisten. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Anordnung auch ohne Festsetzung des Wasserschutzgebietes durchzuführen oder zu dulden ist.

### **§ 5**

#### **Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Maßnahmen der unteren Wasserbehörde oder deren Beauftragten zu dulden und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen daraufhin überprüft werden, ob die Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie getroffene Anordnungen und erteilte Auflagen beachtet und eingehalten werden,
3. Proben von den zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Boden-, Vegetations- und Wasserproben genommen werden,
4. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(2) Gleiches gilt, wenn Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 im Rahmen der Selbstüberwachung durch den Begünstigten wahrgenommen werden.

## **§ 6 Befreiung**

Von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach den §§ 3 bis 5 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

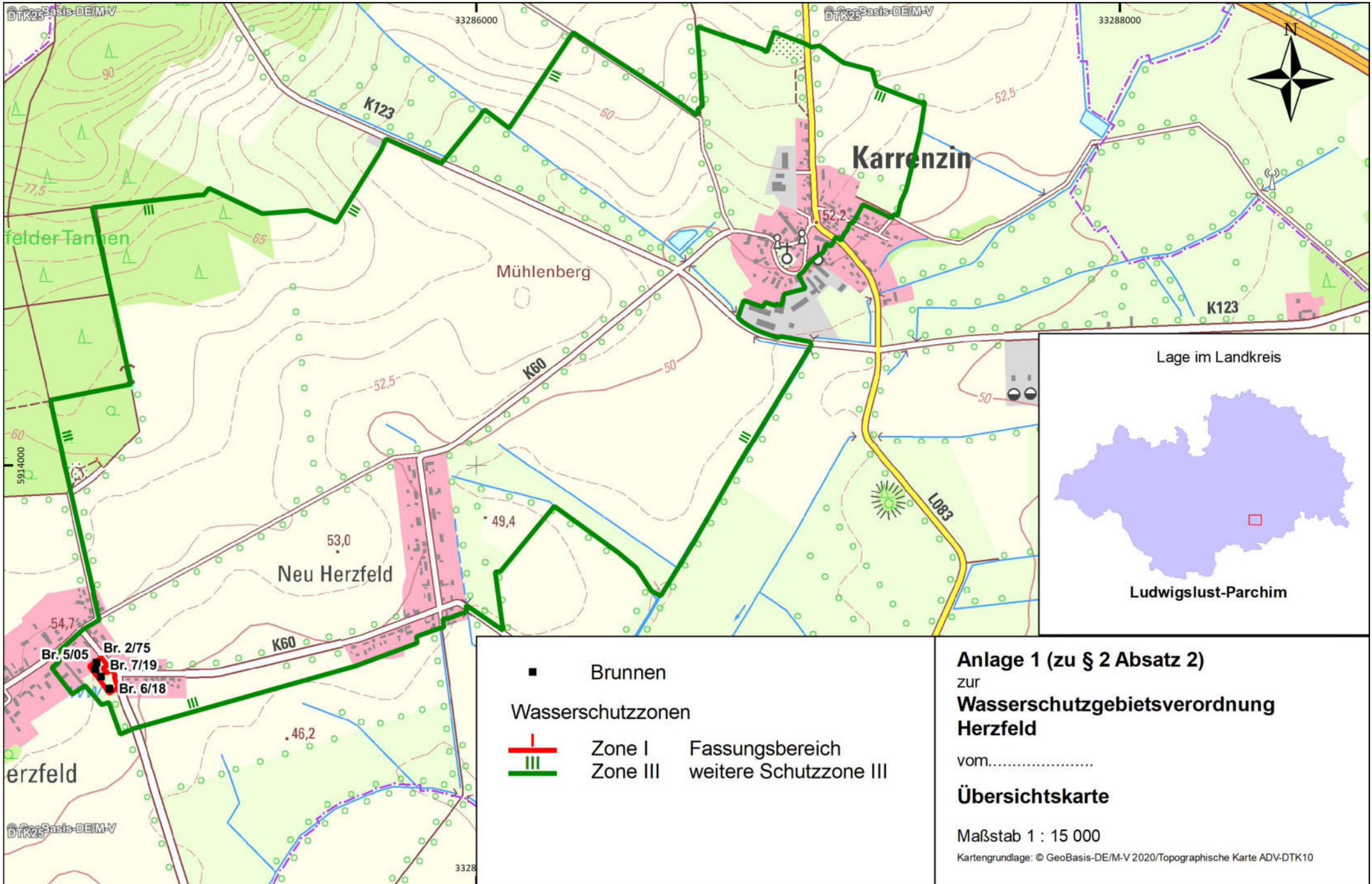
Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt, einer Anordnung aufgrund des § 4 Absatz 2 nicht oder nur teilweise nachkommt oder einer Duldungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt, sofern keine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz erteilt worden ist.



## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung 169-24/88 vom 22.12.1988 außer Kraft.

Schwerin, den.....

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt  
Dr. Till Backhaus



■	Brunnen
Wasserschutzzonen	
	Zone I    Fassungsbereich
	Zone III    weitere Schutzzone III

**Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2)**  
 zur  
**Wasserschutzgebietsverordnung Herzfeld**  
 vom.....

**Übersichtskarte**

Maßstab 1 : 15 000

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020/Topographische Karte ADV-DTK10

## Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III

### 1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u.a. Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie sonstigen flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln (u.a. Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV <sup>1</sup> sowie Gärresten aus Biogasanlagen	<b>verboten</b>	<p><b>erlaubt</b>, je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart entsprechend den Vorgaben der DüV<sup>2</sup> jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag</p> <p><b>verboten</b> auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar</p> <p><b>verboten</b> auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar</p> <p><b>verboten</b> auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung</p> <p><b>verboten</b> auf wassererosionsgefährdeten Grünlandflächen ohne ausreichende Bestandsentwicklung</p> <p><b>verboten</b> auf Brachland oder stillgelegten Flächen</p> <p><b>verboten</b> auf wassergesättigten Flächen</p>
1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln gemäß DüMV	<b>verboten</b>	<p><b>erlaubt</b>, je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart entsprechend den Vorgaben der DüV jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag</p> <p><b>verboten</b> auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung</p> <p><b>verboten</b> auf wassergesättigten Flächen</p>
1.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV <sup>3</sup> oder der AbfKlärV <sup>4</sup> unterliegen	<b>verboten</b>	

<sup>1</sup> Düngemittelverordnung.

<sup>2</sup> Düngeverordnung.

<sup>3</sup> Bioabfallverordnung.

<sup>4</sup> Klärschlammverordnung.

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III
1.4 Anwendung von mineralischen Stickstoffdüngemitteln (Handelsdüngemitteln)	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , entsprechend den Vorgaben der DüV <b>erlaubt</b> im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngebedarfs auf der Grundlage von N <sub>min</sub> -Untersuchungen oder der Berechnung mit in MV anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt
1.5 Anbau von Kulturen in Selbstfolge	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b>
1.6 Errichtung oder Erweiterung befestigter Dunglagerstätten	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , wenn sie den Vorgaben der AwSV <sup>5</sup> entsprechen
1.7 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , wenn sie den Vorgaben der AwSV entsprechen
1.8 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung der Fachinformation der LMS Agrarberatung als zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) „Bereitstellung von Festmist, festen Gärresten und Geflügelkot zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen“ - bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (z.B. Folie, Strohmatten) und mit Abdeckung bis maximal sechs Monate - technologische Bereitstellung von Festmist und festen Gärresten (aus Biogasanlagen) am Feldrand zur Ausbringung je nach Geschütztheitsgrad des genutzten Grundwasserleiters im Regelfall bis zu 14 Tagen <sup>5</sup> ), mit Abdeckung höchstens 28 Tage
1.9 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, die entsprechend der AwSV errichtet werden
1.10 Errichtung, Betrieb und Erweiterung von Biogasanlagen	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , wenn sie den Vorgaben der AwSV entsprechen
1.11 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> für Gärfutterbereitung in ordnungsgemäß verschlossenen Ballen- und Schlauchsilagebehältern bei Lagerung - auf unbefestigten Flächen bis zu einem Jahr - auf befestigten abflusslosen Flächen bis zu zwei Jahren <b>erlaubt</b> für Gärfutteraufbereitung von Anwelksilagen mit wasserdichter Bodenabdeckung und versickerungslosem Auffangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde und Lagerung bis zu einem Jahr

<sup>5</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III
1.12 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen für Tierbestände	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend Nummer 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist
1.13 Freilandtierhaltung gemäß Nummer 8.1	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> im vor Inkrafttreten der WSGVO für die WF Herzfeld festgestelltem Umfang
1.14 Beweidung und Geflügelausläufe	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> im vor Inkrafttreten der WSGVO für die WF Herzfeld festgestelltem Umfang
1.15 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , wenn die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes und die Gebrauchsanleitungen für Wasserschutz eingehalten werden
1.16 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF <sup>6</sup> in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde
1.17 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> ist die Gabe von Beregnungswasser bis zu einer Grenze von 80% der nutzbaren Feldkapazität bei Nachweis der Nutzung einer Beratung oder Anwendung eines Berechnungsprogrammes zur Festlegung der Beregnungsmenge
1.18 Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird
1.19 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b>
1.20 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird
1.21 Errichtung oder Änderung landwirtschaftlicher Drainageanlagen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen
1.22 Umbruch von Dauergrünland gemäß Nummer 8.2	<b>verboten</b>	
1.23 wendende Bodenbearbeitung >20 cm Tiefe	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , sofern keine Anmeldung beim WVU vorgelegt wird, die eine von der LFB bestätigte Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme gemäß Nummer 8.3 enthält

<sup>6</sup> Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei.

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III

## 2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtg <sup>7)</sup>	<b>verboten</b>	
2.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG <sup>8)</sup>	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C, die entsprechend den Vorgaben der AwSV errichtet werden
2.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> außerhalb von Anlagen nach Nummer 2.2 <b>verboten</b> , ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle
2.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	<b>verboten</b>	
2.5 Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern sowie Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen zu errichten und zu betreiben	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten <b>verboten</b> , ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
2.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik
2.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen mit Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde

<sup>7)</sup> Rohrfernleitungsverordnung.

<sup>8)</sup> Wasserhaushaltsgesetz.



	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III
2.8 Anwendung von Auf- taumitteln auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen <b>verboten</b> , ausgenommen für die anderen öffentlichen Straßen bei Extremwetterlagen wie z.B. Eisregen, sofern keine ab- stumpfenden Mittel eingesetzt werden können

### 3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3.1 Errichtung oder Er- weiterung von Abwasser- behandlungsanlagen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen die Sanierung bestehender und die Errichtung ordnungsgemäßer Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes
3.2 Errichtung oder Er- weiterung von Regen- und Mischwasserentlas- tungsbauwerken	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Anlagen, die nach Bedarf, mindes- tens jedoch alle fünf Jahre, durch Inspektion auf Schäden über- prüft werden
3.3 Errichtung oder Er- weiterung von Trockena- borten und Abwasser- sammelgruben	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen mit dichten Behältern und für häusli- ches und vergleichbares Abwasser
3.4 Errichtung oder Er- weiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entspre- chend den Anforderungen des DWA A 142 <sup>9</sup> errichtet und be- trieben werden
3.5 Ausbringung von Abwasser und von unbe- handeltem Inhalt von Trockenaborten	<b>verboten</b>	
3.6 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG sowie Errichtung oder Erweite- rung von Anlagen zur Versickerung oder Ver- rieselung von Schmutz- wasser	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen biologisch behandeltes Abwasser aus Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/ Sickermulde nach DIN 4261/5 <sup>10</sup>
3.7 Versickerung oder Verrieselung von Nieder- schlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Nie- derschlagswasser
3.8 Einleiten von Schmutzwasser in Ober- flächengewässer	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , sofern das Gewässer anschließend die Zone I durch- fließt

<sup>9</sup> Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.: DWA-Regelwerk; Arbeitsblatt A 142: „Abwasserleitungen und –kanäle in Wassergewinnungsgebieten“.

<sup>10</sup> DIN-Norm Kleinkläranlagen-Teil 5: „Versickerung von biologisch aerob vorbehandeltem Schmutzwasser“.

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III

#### 4 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen unbefestigte Wege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers <b>erlaubt</b> , wenn die RiStWag <sup>11</sup> beachtet werden
4.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> bei Rangier- und Güterbahnhöfen
4.3 Verwertung von auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z.B. Boden, Schlacke, pechhaltiger Straßenaufbruch u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau, für andere technische Bauwerke sowie Verfüllungen und zum Errichten von Lärmschutzwällen	<b>verboten</b>	je nach Einbauart <b>erlaubt</b> , wenn die Vorgaben - des § 12 der BBodSchV <sup>12</sup> oder - der LAGA-Mitteilung 20 <sup>13</sup> eingehalten werden
4.4 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen; Camping aller Art	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung
4.5 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung <b>verboten</b> für Tontaubenschieß- und Golfanlagen
4.6 Durchführung von Sportveranstaltungen	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b>
4.7 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> im Bereich der ausgewiesenen Eintragsflächen
4.8 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen		<b>verboten</b>
4.9 Durchführung militärischer Übungen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
4.10 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> unter Beachtung der Nummern 2.1 bis 2.3

<sup>11</sup> Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

<sup>12</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.

<sup>13</sup> Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln.

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III

## 5 Bergbau und sonstige Bodeneingriffe

5.1 Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau (z.B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	<b>verboten</b>	
5.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	<b>verboten</b>	<p><b>verboten</b>, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung</p> <p><b>verboten</b>, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die vorübergehende Herstellung von Baugruben</p> <p><b>verboten</b>, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird</p>
5.3 Durchführung von Bohrungen	<b>verboten</b>	<p><b>verboten</b>, ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und Messstellenbau zu Überwachungszwecken sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren fürs Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz</p> <p><b>verboten</b>, ausgenommen Baugrunduntersuchungen und Gartenbrunnen mit wasserrechtlicher Erlaubnis bis 10 m Tiefe</p> <p><b>verboten</b> für andere Bohrungen inklusive Tiefenbohrungen (mit oder ohne Grundwasserentnahme)</p>
5.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden	<b>verboten</b>	
5.5 Errichtung und Betrieb von Erdwärmekollektoren	<b>verboten</b>	
5.6 Sprengungen	<b>verboten</b>	
5.7 CO <sub>2</sub> -Speicherung und Fracking	<b>verboten</b>	

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III

## 6 bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 LBauO <sup>14</sup> oder wesentliche Änderung deren Nutzung	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen bauliche Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und die einer solchen nicht bedürfen
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , ausgenommen Industrie und produzierendes Gewerbe

## 7 Betreten

Betreten	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b>
----------	-----------------	----------------

## 8 Begriffsbestimmungen

8.1. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.

8.2 Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.

8.3 Bei der wendenden Bodenbearbeitung handelt es sich um offenen Umbruch der Ackerkrume mittels Pflug oder Scheibenegge. Sie führt ab einer Eindringtiefe von >20 cm zu erhöhter Nährstofffreisetzung und sollte soweit wie möglich vermieden werden. In Einzelfällen können auftretende phytosanitäre Probleme, festgestellte Bodenschadverdichtungen oder andere Anbaubedingungen die Maßnahme erforderlich machen. Die Maßnahme ist daher zu begründen und muss von der zuständigen landwirtschaftlichen Stelle (LFB) befürwortet werden.

<sup>14</sup> Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern